

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

60. Sitzung (13.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Sechzigste Sitzung

Karlsruhe, den 13. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Ihrer Durchlauchten, der Herren Fürsten von Fürsten-
berg, und von Löwenstein,

der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Versteht und
v. Berkeim,

des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Söllnhardt, und

des Herrn Bisthumsverwesers, Frhrn. v. Wessen-
berg.

Unter dem Vorsitz
des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths, Frhn. von
Baden.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß zu Be-
gutachtung der Mittheilungen der zweyten Kammer

- 1) wegen einer neuen Stempelordnung
der Staatsrath, Frhr. v. Türkheim,
der Staatsrath, Frhr. v. Zyllinhardt, und
der Prälat Hebel,
erwählt worden seyen, und daß die Begutachtung
der Mittheilungen
- 2) wegen Beförderung der inländischen Schweins-
zucht, und
- 3) wegen Abschaffung des Blutzehntens
einer aus

dem geh. Hofrath Zacharia,

dem Frhr. v. Gemmingen-Steinegg und
Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Lö-
wenstein

bestehenden Commission, vorbehaltlich der, von
der Kammer hierzu zu ertheilenden, Genehmi-
gung übertragen worden seye.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diesen Auftrag genehm zu halten.

Das Secretariat verlas den Entwurf der an Se.
Königliche Hoheit, den Großherzog, beschlossenen un-
terthänigsten Bitte um Unterstützung des landwirth-
schaftlichen Vereins zu Ettlingen aus Staatsmitteln;

Beilage, Ziffer 151.

und den Entwurf einer gleichen Bitte um Ver-
wandlung der jährlichen Entschädigungen der standes-

und grundherrlichen Gefälle in Rentenscheine au porteur;

Beilage, Ziffer 152.

Beide wurden einstimmig genehmigt, und beschloffen, dieselben nunmehr der zweyten Kammer mitzutheilen.

Zufolge der Tagesordnung erstattete hierauf der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck den zweyten Commissionsbericht, wegen Beförderung der Privatwaldungen;

Beilage, Ziffer 153.

Die Discussion über denselben wurde auf die nächste Sitzung bestimmt.

Am Schlusse der Sitzung wurden die Protokolle der 51., 52., 53. und 54ten Sitzung verlesen und genehmigt.

Zachariä.
v. Kottek.

Beylage Ziffer 151.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die Landwirthschaft eine Hauptquelle des öffentlichen Wohlstandes, insbesondere in dem Großherzogthum Baden ist, da Anstalten, welche auf die Belebung und Vervollkommnung dieses Gewerbes abzwecken, von Seiten des Staates Aufmerksamkeit und Aufmunterung vorzugsweise verdienen, da der öconomische Verein zu Ettlingen, welcher jenen Zweck bisher rühmlichst verfolgt hat, ohne eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, selbst wegen seines Fortbestehens gefährdet seyn würde, da übrigens auch die in benachbarten Staaten bestehenden landwirthschaftlichen Vereine sich einer angemessenen Beyhülfe von den Regierungen dieser Staaten zu erfreuen haben; so hat die Erste Kammer HöchstIhrer getreuen Landstände in ihrer neun und fünfzigsten Sitzung vom 10. Jänner d. J., beschlossen, Eure Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, zur fernern Erhaltung des, für das Beste und den größern Wohlstand des Landes so nützlichen, Instituts des landwirthschaftlichen Vereins zu Ettlingen, in Uebereinstimmung mit beiden Kammern, entweder eine angemessene Summe, als jährliche Unterstützung desselben, in das Budget mit aufnehmen lassen, oder aber dem gedachten Institute von irgend einer dazu

schicklich gelegenen Domaine ein angemessenes Areal an Grundstücken, verbunden mit einem Local zur Aufbewahrung und Manipulirung der hierauf erzeugten Producte, zur unentgeltlichen Benützung überlassen zu wollen.

Karlsruhe, den 13. Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Beilage Ziffer 152.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die Erste Kammer HöchstIhrer getreuen Stände hat in ihrer Sitzung vom 10. d. M. den unterthänigsten Antrag beschlossen:

daß es Euer Königlichem Hoheit gefällig seyn möge, den Standes- und Grundherrn, so wie den Körperschaften, welchen Gefälle entzogen worden sind, wofür ihnen eine Entschädigung aus Staatsmitteln entweder bereits angewiesen worden ist, oder in Zukunft angewiesen werden wird, über den Capitalwerth dieser Entschädigungen auf 5 Procent Zinsen, und auf jeden Briefinhaber lautende Schuldverschreibungen huldreichst einhändigen zu lassen, um sowohl dem Staate

selbst dadurch einen vortheilhaften Weg zur allmählichen Tilgung dieser auf seiner directen und indirecten Steuereinnahme, noch hastenden Entschädigungslasten zu öffnen, als auch die Entschädigten wieder in den Besitz eines Capitals für den entzogenen Ertrag aus einem frühern Capitalvermögen zu setzen.

Da jedoch ein Theil jener Herrschaften, zu welchen diese entzogenen Gefälle gehörten, und folglich auch die dafür angewiesenen Entschädigungen die Eigenschaft von Lehen oder Fideicommissen haben, so wird der weitere unterthänigste Antrag beygefügt:

daß die auszufertigenden Schuldverschreibungen einem Standes- oder Grundherrschaft nur unter der Bedingung eingehändigt werden, daß er nachweise, entweder, daß die Entschädigungsforderung sein vollständiges Eigenthum sey, oder daß die Miteigenthümer ihre Einwilligung zur Ausantwortung des Schuldbriefs erteilt haben.

Karlsruhe, den 13 Jan. 1823.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 153.

Zweyter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Befreyung der Privatwaldungen von der Beförderung betreffend.

Erstattet

von dem Fhrn. v. Gemmingen-Presteneck.

Die hohe Erste Kammer hat in der Sitzung vom 10. Dec. v. J. beschlossen:

Dem, von der zweyten Kammer auf gesetzmäßigem Wege mitgetheilten, veränderten Gesetzentwurf wegen Befreyung der Privatwaldungen von der Beförderung nicht beizutreten, dagegen diesen Gegenstand nochmals der Commission zur Begutachtung der einzelnen Punkte des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes zurückzugeben.

Die Commission, indem sie einen Theil ihres gestellten Antrags hinsichtlich des von der zweyten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes, als erledigt betrachtet, geht nun, vermöge des erhaltenen Auftrags, zu einer Vergleichung zwischen dem ursprünglichen und unver-

änderten Gesetzentwürfe der hohen Regierung, nämlich dem Provisorium vom 12. Februar 1821., und dem Beschlusse der Ersten Kammer vom 31. August 1820 über.

Der Gesetzentwurf der Regierung ist in dem Reg. Blatt vom Jahr 1821 Nro. III. und den Verhandlungen der 2. Kammer von 1822 Bd. 3. S. 263 enthalten.

Eine zwischen diesem Gesetzentwurf der Regierung und dem Beschlusse der Ersten Kammer gezogene Parallele gewährt allerdings die Ueberzeugung, daß beide Bestimmungen nicht unbedeutend von einander abweichen.

Der Beschluß der Kammer, von zwey Hauptgesichtspuncten ausgehend, unterscheidet vorzüglich als Bestimmungsgrund

den Holztrieb zum eigenen und öconomischen Bedarf, und

den Holztrieb zum Handel oder zur Industrie, indem er sich hierüber unter Ziffer 1 ausspricht, daß die Eigenthümer von Privatwaldungen von der forstlichen Anweisung des zu fallenden Bau-, Nutz- und Brennholzes befreyt seyn sollen.

Die Absicht dieses Satzes war wohl unzweifelhaft die, den Holztrieb zum eigenen Bedarf ganz frey zu lassen, ohne denselben in Zukunft an gewisse Formen, vermittelst einer Anzeige und einer, bey der Forstbehörde zuver einzuholenden Genehmigung, zu binden.

Man gieng hierbey von der Idee aus, daß bey dem Holztriebe zum eigenen öconomischen Gebrauch kein so bedeutender Schaden angerichtet werden könne, der als verwüstend werden dürfte, und daß diese Besorgniß nur im Fall des Verkaufs an In- und Ausländer mit Recht in einem solchen Grade eintrete, um gewisse nothwendige Vorsichtsmaßregeln dagegen tref-

fen zu müssen. Darum lag in dem gefassten Beschlusse der Kammer hauptsächlich die Absicht, daß man Beschränkungen hierdurch beseitigen wollte, die manchmal zu Klagen Anlaß gegeben haben konnten, je leichter es möglich ist, daß bey den vielfachen verschiedenen Forderungen, die der Holzbedarf eines Waldbesizers mit sich bringt, die Beobachtung der Formen einer forsteylichen Ansicht lästig und beschwerend werden können. Oft bestehen nämlich solche eigene öconomische Bedürfnisse in Kleinigkeiten, die aber doch nur mit Zeitverlust und Kosten (die an die Förster zu entrichtenden Diäten mögen so gering seyn, als sie wollen) erhalten werden können, womit sich noch die Gefahr für die Waldeigenthümer verbindet, daß sie wegen Fällung eines einzigen, auch noch so benöthigten, Holzstammes zur Rüge gezogen werden können, wenn dieß ohne den Beyzug eines, vielleicht ziemlich entfernten, Försters geschah. In mehr solche lästige, beschränkende, Verhältnisse eine billige Berücksichtigung verdienten, desto mehr konnte die Kammer dem an sie gelangten Antrage beytreten, daß die Privatwaldbesizer von der forsteylichen Anweisung des zu fällenden Bau-, Nutz- und Brennholzes, hinsichtlich des eigenen Bedürfnisses, befreyt seyn sollten. Hierdurch konnte man sich überzeugt halten, einen Mittelweg gefunden zu haben, der die Waldeigenthümer von einem Zwange entbinde, worüber sie sich mit Recht zu beklagen hatten, und auf welchem man zugleich die Devastation der Privatwaldungen verhütete.

Das Provisorium oder der Gesetzworschlag der Regierung stimmt aber damit nicht ganz überein, obwohl in dem Art. I. desselben festgesetzt ist, daß ohne Einwirkung der Forstbehörde der Waldbesizer Holz auszeichnen und fällen lassen dürfe; was seinen eigenen Bedarf an Brenn- und Baumaterialien betrifft, so ent-

hält doch Art. II. lit. A. eine die vorher ausgesprochene Befreyung alterirende Beschränkung: Dieser Beysatz bedingt nämlich die Befreyung auf ein Holzverzeichnis, welches bey jeder Gemeinde geführt, und der Forstbehörde eingereicht werden muß.

Obgleich dieser Holzbericht nicht sowohl die Controlirung des Einzelnen zur Absicht haben soll, als vielmehr um eine Uebersicht des Ganzen zu gewähren, so muß die Commission hierin eine Verschiedenheit mit dem beschlossenen Antrage der hohen Kammer, und um so mehr eine Beschränkung erblicken, als doch eine, vorher einzuholende, Ratification des einzureichenden Verzeichnisses von Seiten der Forstbehörde erforderlich zu seyn scheint. Um so mehr wäre daher eine mildernde Modification hier zu wünschen, daß nämlich der Waldbesitzer, wenn er in vorkommenden Nothfällen, ohne diese vorläufige Anzeige, Holz zu seinem eigenen dringenden Bedürfnisse gehauen hat, diese bedingte Anzeige sofort noch nachholen dürfe.

Lit. b. im Art. II. enthält nützliche und erforderliche Vorschriften, um eine nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen zu bezwecken, indem die Erhaltung der nothwendigen Stand- und Samenbäume bedungen, sowie auch ein schädlicher, kahler, Abtrieb des Holzes ausdrücklich untersagt wird, weil dadurch die Natur des Waldes verändert werde, alles in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810 (Reg. Blatt von 1810 No. X.) In dem angeführten Gesetze werden allgemeine Grundregeln für die Führung des Holzhiebes vorgezeichnet, um durch Vernachlässigung derselben weder sich noch Anderen Schaden zuzufügen.

Lit. c. im Art. II. des Gesetzvorschlags der Regierung enthält die unumgänglich nothwendige Verordnung, daß der Waldeigenhümer nichts vornehme, das dem Nachbar nachtheilig seyn könne, so wie das Gebot,

daß der Waldbesitzer die allgemeinen forstpolizeylischen Anordnungen befolge, und sich bey Verwendung des Bauholzes nach den Baupolizeygesetzen richte.

Da diese eben erwähnten Verfügungen die Absicht haben, sowohl die Devastation eines Waldes durch einen schädlichen, fahlen, Abtrieb zu verhindern, als auch die Aufrechthaltung der Forstpolizey zu bezwecken, deren Nichtbeobachtung den benachbarten Waldbesitzer der Gefahr eines bedeutenden Schadens aussetzen würde; so glaubt die Commission, daß diese Bestimmungen, die schon, ihrer Natur nach, nothwendig und vernünftig sind, um so mehr beizubehalten wären, als hierdurch der dritte Punct des Beschlusses der Kammer seine Erledigung erhält. Dieser bestimmt nämlich, daß in dem vorzuschlagenden Gesetze auch diejenigen allgemein verbindlichen forstpolizeylischen Vorschriften bezeichnet werden möchten, nach welchen jeder Waldeigenthümer sich zu achten habe. Die Commission glaubt jedoch sowohl in dem Gesetzentwurfe, als in dem dort citirten Gesetze vom 21. Febr. 1810 einige weitere, in die Forstpolizey einschlagende, Bestimmungen zu vermissen, hinsichtlich der Hiebsunternehmungen, der Abführung des Holzes u. s. w., in so fern sie nicht in frühern Verordnungen enthalten sind, deren gedachtes Gesetz nur im Allgemeinen erwähnt. Diese gesetzlichen Bestimmungen verdienen um so mehr zur Vervollständigung des Ganzen specieller hier angeführt zu werden, damit die Waldbesitzer die Gränzen deutlich erkennen, innerhalb welcher sie ihr Eigenthum ganz frey zu verwalten haben, um dadurch die Verantwortlichkeit zu vermeiden, welche ihnen bey Verletzung polizeylischer Anordnungen bevorstehen möchte.

Der Art III. des Gesetzentwurfes der Regierung enthält Verordnungen in Rücksicht von Weide und Streue, mit der Einschränkung, daß der Waldbesitzer

in den Gränzen seines eigenen Bedürfnisses bleibe, und sich dieses durch manche Localverhältnisse nothwendig gewordenen Uebels, in Rücksicht der Weide in jungen Schlägen sich enthalte, und das Streusammeln nur in haubaren Beständen ausübe.

Je notorischer die Schädlichkeit des Zuwiderhandelns in jeder wirthschaftlichen Hinsicht seyn würde, desto weniger ist bey dieser vernünftigen Einschränkung zu erinnern.

Bev dem Art. IV. findet die Commission nichts zu bemerken.

Der Art V. des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmungen über den Holztrieb zum Verkauf oder zur Industrie, unter folgenden Beschränkungen: das aus Privatwaldungen zum Verkauf bestimmte Holz, so wie jede Waldnutzung, die nicht in dem eigenen Bedürfnis des Besitzers liegt, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, in eine besondere Nachweisung aufzunehmen, und dem betreffenden Forstamte vorzulegen. Dieses soll hierauf die forstmäßige Thunlichkeit des Gesuches prüfen, nach Befinden eine allenfalls nöthige Mäßigung bewirken, und sodann die Anweisung des zu verkaufenden Holzes dem Revierförster auftragen. Für diese Geschäftsverrichtung sind dem Förster, nach Verschiedenheit des Herkommens, die üblichen Diäten, Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten. Zwischen der Fassung dieses Artikels und dem Beschlusse der Kammer herrscht eine Verschiedenheit. Der Gesetzentwurf der Regierung beschränkt nämlich sub lit. b. den Eigenthümer, wenn das Holz zum Verkauf an In- und Ausländer bestimmt ist, in seiner freyen Disposition in so weit, daß derselbe zu einer vorgängigen Anzeige bey der Forstbehörde verbunden ist, und daß er deren Geneh-

migung vorher einzuholen hat. Diese Genehmigung soll jedoch nur im Fall einer daraus erfolgenden gänzlichen Verwüstung, oder einer das Eigenthum anderer beeinträchtigenden Behandlung, versagt werden. Der vorliegende Beschluß der Kammer aber bedingt in dem Fall, wenn der Holzschlag sich nicht auf das eigene öconomische Bedürfnis beschränkt, zwey zu beobachtende Verhaltungsregeln, mit Umgehung weiterer Formlichkeiten. Nämlich die Anzeige bey der Forstbehörde zur Prüfung des Gesuchs, und die Genehmigung oder Versagung desselben, entweder im Fall einer zu befürchtenden Verwüstung, oder eines daraus entspringenden Schadens für einen Andern. Die Wirksamkeit der Forstbehörde würde daher nur in dieser doppelten Beziehung eintreten, einmal in forstwirtschaftlicher, um eine gänzliche Verwüstung zu verhindern; und dann in forstpolizeylicher, um den Schaden eines Dritten zu verhüten.

Indem aber der Gesetzentwurf der Regierung forstmäßige Thunlichkeit des Gesuches voraussetzt, so würden sich damit, als nothwendiger Bedingung, die zu beobachtenden Grundsätze einer sorgfältigen Forstöconomie verbinden, als, im Durchschnitt genommen, allemal bey Privatwaldungen in practische Anwendung gebracht werden können. Es möchte daher genügend seyn, wenn die vorgeschriebene forstmäßige Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben keine weitere und strengere Ausdehnung erhielte, als in Art. II. lit. b. in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810 angegeben ist. Diese einfachen und practischen Vorschriften sind schon an und für sich geeignet, den Waldbesitzer von einer, für ihn schädlichen Behandlung seines Eigenthums abzuhalten.

Der Art. VI. des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmung: daß, im Fall ein Waldbesitzer die Natur

feines Waldbodens verändern, und solchen in urbares Feld oder Wiesen verwandeln will, solches nicht erschwert werden soll, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden sind, jedoch soll er vorher die Genehmigung der Forstbehörde nachsuchen.

In dem Beschlusse der Kammer ist zwar dieses Falls keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, da die zweyte Kammer schon im 2ten Punkte ihres Beschlusses bestimmte, daß der Waldeigenthümer bey vorzunehmenden Culturveränderungen und Ausreitungen der Staatsaufsicht unterworfen seyn solle. Die Commission muß diese Bestimmungen des Gesetzentwurfs als absolut nothwendig betrachten, wenn die Handhabung der für das Wohl des Landes so wichtigen Forstpolizey nicht gänzlich vernichtet werden soll.

Der Art. VII. bestimmt, daß dieses Gesetz keine Anwendung auf standes- und grundherrliche Privatwaldungen haben soll, deren Beförderung durch eigene Forstbediente unter landesherrlicher Oberaufsicht betrieben werde. Ebenso soll dieses Gesetz auch nicht auf den Verband der Mürgschifferschaft anwendbar seyn. Dieser Gegenstand der Beförderung der standes- und grundherrlichen Waldungen ist sowohl in den Commissionsberichten, als in den Verhandlungen der beiden Kammern mehrmals zur Sprache gebracht worden. Hinsichtlich ihres Standpunctes wurde geäußert, daß das fideicommissarische und Lehnsverband, in welchem dieses Besitzthum öfters stehe, factisch den Mißbrauch dieser Waldungen verhindere, und die Besitzer zur nachhaltigen Bewirthschaftung nöthige, woraus für den Staat die moralische Gewissheit entstehe, daß solche Wälder weniger verdorben und ausgehauen, und folglich ein bleibendes Deckungsmittel des Holzbedarfes würden. Aber sowohl die von der Regierung, als von der Kammer für dienlich und nothwendig erachteten conserva-

torischen Beschränkungen der ganz freyen Disposition über die Privatwaldungen, müssen die beruhigende Ueberzeugung gewähren, daß die Gefahr einer verderblichen, gänzlichen Devastation dadurch beseitigt sey, weswegen eine Vorsorge als überflüssig wegfallen möchte, welche die standes- und grundherrlichen Waldungen noch einer besondern Aufsicht der Regierung unterwirft, um im Nothfall ein anderweitiges Deckungsmittel zu erzielen, wenn aus den durch das Gesetz verliehenen Befreyungen bedenkliche Folgen in Rücksicht der Verwüstung der Waldungen zu befürchten seyn sollten.

Da auch der Gesetzentwurf der Regierung selbst diese Waldungen mit der Benennung von Privatwaldungen belegt, so scheint kein Zweifel über ihre Eigenschaft in dieser Hinsicht mehr obzuwalten, aber auch um so weniger ein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, dieses Waldeigenthum von der Classification der Privatwaldungen auszunehmen, und einer strengern Aufsicht der Regierung zu unterwerfen, als nach Beschaffenheit der Umstände verhältnismäßig angemessen wäre. Es scheint sich vielmehr folgerichtig von selbst zu verstehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes, welche irgend eine Befreyung von der Beförderung aussprechen, auch auf diese Privatwaldungen ohne Ausnahme auszudehnen sind.

Bev dem Art. VIII., dem letzten in dem Gesetzentwürfe der Regierung, findet die Commission nichts zu erinnern.

Dieselbe hält es für eine überflüssige Wiederholung, zum Schlusse auf die in ihrem ersten Berichte ausgeführten Grundsätze zurückzukommen, warum es für das Landeswohl durchaus ersprießlich und wohlthätig wirkt, wenn eine Regierung einen, von der Natur verliehenen, Reichthum an einem gewissen Producte dem Lande vorsorglich und haushälterisch zu bewahren

gedenkt, zumal wenn ein großes Handels- und Gewerbscapital damit verbunden ist. Unwidersprechlich ist dieß der Fall mit dem Holzreichtume des Großherzogthums, wodurch eine große Summe Geldes aus dem Auslande eingebracht wird, wie nicht aus dem Auge zu verlieren ist. Denn bey unserm, leider so sehr gehemmten, Verkehr mit andern Staaten, ist der Holzhandel noch immer ein Gegenstand eines lebhaften, ergiebigen Activhandels. Somit dürfte auch eine Regierung eine dankeswerthe Pflicht erfüllen, wenn sie, durch die Gesetzgebung bewahrende, Vorsichtsmaaßregeln trifft, damit dieser natürliche Reichthum nicht sorgelos vergeudet, sondern sowohl der Gegenwart als der Zukunft gesichert werde. Dieser vernünftige und wohlthätige Endzweck kann aber, wie schon erwähnt worden, gar wohl erreicht werden, ohne daß gerade das unabwendbare Geschick unzertrennlich damit verbunden wäre, daß die hierzu gewählten Mittel in Mißbräuche ausarten müßten, die den vernünftigen Gebrauch der Eigenthumsrechte auf eine lästige, und selbst schädliche Weise verhinderten. Denn keineswegs kann eine gemäßigte Staatsaufsicht über die Privatwahrungen, die Beförderung genannt, in die Classe nutzloser Beschränkungen der natürlichen Eigenthumsrechte gezählt werden, je mehr überwiegende Rücksichten des allgemeinen Wohls, wie wir gesehen haben, hier Einschreitungen erfordern, und nur in einer Zeitperiode, in welcher das philosophische oder natürliche Privatrecht nur zu oft mit der Regiminalgewalt des Staates in Widerspruch geräth, kann dieß verkannt werden, indem man von blos speculativen, natürlichen, Rechtsgrundsätzen ausgehend, freylich dasjenige oft als ungerecht betrachten muß, was man ehemals als klug, nützlich, und vorsichtig ansah.

Nachdem die Commission ihren erhaltenen Auftrag in Rücksicht einer Vergleichung zwischen dem Gesetzworschlag der hohen Regierung und dem vorliegenden Beschlusse der Kammer vom 31. August 1820 erfüllt hat, geht sie von den zuvor ausgesprochenen Grundsätzen geleitet, zu ihrem Antrage über, der den Wunsch in sich schließt, daß verschiedene Bestimmungen des Gesetzesentwurfs auf folgende Weise abgeändert werden möchten, nämlich:

1) im Artikel II. lit. a. daß den Bestimmungen, welche die Waldeigenthümer verbindet, ihren eigenen jährlichen Bedarf dem Ortsvorstande zum Eintrag in ein Verzeichniß anzuzeigen — der Beysatz zugefügt werde, daß den Waldeigenthümern, wenn sie sich genöthigt sehen, in dringenden Fällen ohne diese vorläufige Anzeige, Holz zu ihren Bedürfnissen zu hauen, gestattet werde, diese erwähnte Anzeige sofort nachholen zu dürfen.

2) Daß im Art. V. die Bestimmung von der vorgeschriebenen forstmäßigen Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, ohne weitere und strengere Ausdehnung sich nur allein auf die Regeln beschränke, welche im Art. III. lit. b. in Beziehung auf das Gesetz vom 21. Febr. 1810. angegeben sind;

3) daß der Art. VII. gänzlich wegbleibe, welcher bestimmt, daß das Gesetz nicht auf standes- und grundherrliche Privatwäldungen eine Anwendung habe, indem dieser Punct durch die definitive Festsetzung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse demnächst seine Erledigung zu erwarten hat.